

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2015

Nr. 2015/2027

## **Beiträge an die Suchthilfe-Regionen (kommunales Leistungsfeld) und Beiträge aus dem Fonds Alkoholzehntel an Präventionsprojekte Beiträge für das Jahr 2016**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Ambulante Suchthilfe

Nach § 138 Abs. 1 Bst. a Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) leisten die Einwohnergemeinden Beiträge an die Anbieter der regionalen Suchthilfe.

Im östlichen Kantonsteil erbringt die Suchthilfe Ost GmbH die Dienstleistungen der ambulanten Suchthilfe für die Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein. Im westlichen Kantonsteil die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen für die Bezirke Solothurn, Bucheggberg, Lebern und Wasseramt.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden nach Anhörung des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) durch den Regierungsrat festgelegt. Seit dem Jahr 2011 wird in allen Regionen ein Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr von Fr. 17.-- pro Einwohnerin und Einwohner erhoben. Seit dem Jahr 2010 werden die Beiträge gemäss der Einwohnerzahlen zwischen den beiden Suchthilfe-Institutionen aufgeteilt.

#### 1.2 Fonds Alkoholzehntel

Mit RRB Nr. 2010/1288 vom 7. Juli 2010 wurde das Amt für soziale Sicherheit (ASO) beauftragt, kantonale Präventionsprogramme in den Bereichen Tabak und Alkohol zu entwickeln und die daraus hervorgehenden Massnahmen umzusetzen. Das kantonale Tabakprogramm 2012 – 2015 wurde vom Bundesamt für Gesundheit am 8. Juni 2012 bewilligt und eine Mitfinanzierung zugesprochen. Dieses Programm läuft noch bis 31. Mai 2016. Anschliessend wird das Programm angepasst und vorerst aus kantonseigenen Mitteln weitergeführt. Ein kantonales Alkoholpräventionsprogramm 2013 – 2016 wurde erarbeitet und am 12. März 2013 vom Regierungsrat genehmigt. Die Umsetzung verläuft in beiden Programmen planmässig. Im Jahr 2016 wird das kantonale Positionspapier Suchtprävention gestützt auf die Nationale Strategie Sucht überarbeitet. Im Jahr 2017 wird darauf aufbauend ein integrales Suchtpräventionsprogramm für den Kanton Solothurn entwickelt, das auch illegale Substanzen berücksichtigt.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Beiträge an die Suchthilfe-Institutionen

Der Vorstand des VSEG stimmte an seiner Sitzung vom 25. August 2015 dem unveränderten Beitrag von Fr. 17.-- pro Einwohner/in für das Jahr 2016 zu. Die Beiträge der Einwohnergemeinden an die Suchthilfe-Institutionen für das Jahr 2015 basieren auf 265'171 Einwohner/innen (Stand

31. Dezember 2014) und betragen unverändert Fr. 17.-- pro Einwohner/in. Daraus resultiert eine Gesamtsumme von **Fr. 4'507'907.--**.

Gemäss RRB Nr. 2000/2449 vom 11. Dezember 2000 erfolgt das Inkasso bei den Einwohnergemeinden sowie die Auszahlung der Beiträge an die Suchthilfe-Institutionen seit dem 1. Januar 2001 durch die Solothurnische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheits- und Invalidenfürsorge (SAGIF).

## 2.2 Fonds Alkoholzehntel – Beiträge an Projekte

Für Leistungen im Bereich der Suchthilfe stehen für das Jahr 2016 aus dem Fonds Alkoholzehntel **Fr. 821'084.--** zur Verfügung.

Gemäss RRB Nr. 2010/1288 vom 7. Juli 2010 wird für die Entwicklung und Umsetzung kantonaler Präventionsprogramme, u.a. in den Bereichen Tabak- und Alkohol, jährlich ein Betrag auf der Basis von Fr. 0.50 pro Einwohner/in aus dem Fonds Alkoholzehntel reserviert. Für das Jahr 2016 beläuft sich dieser Betrag auf Fr. 132'585.--.

Der Beitrag an die Suchthilfe-Institutionen für Leistungen in der Prävention bleibt unverändert bei Fr. 400'000.--. Das Kostendach beträgt für die Suchthilfe Ost GmbH Fr. 220'000.-- und für die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen Fr. 180'000.--.

Mit dem Blauen Kreuz, Prävention und Gesundheitsförderung, Regionalverband Bern-Solothurn-Freiburg, wird eine Leistungsvereinbarung über den Bereich Prävention für die Jahre 2016 – 2019 abgeschlossen. Darin wird ein jährliches Kostendach von Fr. 240'000.-- vereinbart.

Dies ergibt folgende Übersicht über die zweckgebundenen Mittel des Alkoholzehntels

	<b>Beiträge Fr.</b>
Betrag Fonds Alkoholzehntel für Leistungen der Suchthilfe	821'084.--
abzüglich Betrag zur Entwicklung und Umsetzung kantonaler Präventionsprogramme	- 132'585.--
abzüglich Betrag an die Suchthilfe-Institutionen	- 400'000.--
abzüglich Betrag an das Blaue Kreuz	- 240'000.--
<b>Es verbleiben</b>	<b>48'499.--</b>

Der Restbetrag von **Fr. 48'499.--** wird für diverse Projektunterstützungen im Jahr 2016 bereitgestellt. Für Zusprachen gilt das Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533).

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 60, 138 Abs. 1 Bst. a und 168 SG:

- 3.1 Per 1. Januar 2016 erhebt die SAGIF bei den Einwohnergemeinden für die Leistungen der ambulanten Suchthilfe für das Jahr 2016 Fr. 17.-- pro Einwohner/in (total Fr. 4'507'907.--). Weigert sich eine Einwohnergemeinde zu bezahlen, wird die Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde eingeleitet. Der Gesamtbetrag wird wie folgt verteilt:

	<b>Bevölkerung</b>	<b>Beiträge Fr.</b>
<u>Suchthilfe Ost GmbH</u> (Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein), 99,9 %	146'265	2'484'018.--
<u>PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen</u> (Lebern, Solothurn, Bucheggberg und Wasseramt), 99.9 %	118'906	2'019'381.--
Verwaltungskosten SAGIF 1 ‰		4'508.--
<b>Total</b>		<b>4'507'907.--</b>

- 3.2 Die SAGIF überweist je eine Hälfte des Jahresbeitrages Ende Januar und Ende Juli 2016 an die Suchthilfe Ost GmbH bzw. an die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen.
- 3.3 Die SAGIF hat dem Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Sozialintegration und Prävention, spätestens bis 31. März des Folgejahres die Schlussabrechnung und einen Revisionsbericht über das vergangene Jahr einzureichen.
- 3.4 Für die Entwicklung und Umsetzung kantonaler Präventionsprogramme wird ein Betrag von Fr. 132'585.-- aus dem Fonds Alkoholzehntel gewährt. Für die Unterstützung weiterer Projekte wird ein Betrag von Fr. 48'499.-- reserviert.
- 3.5 Das Amt für soziale Sicherheit nimmt die Auszahlungen der Beiträge an Projekte und Institutionen aus dem Fonds Alkoholzehntel, wie unter Ziffer 2.2 festgelegt, vor.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (3); STE, BAC, BOR (2015/082)

Amt für Finanzen

Aktuariat SOGEKO

SAGIF, p.A. Peter Jordi, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Fachkommission Prävention; Email-Versand durch ASO/STJ

Subventionsberechtigte Institutionen und Trägerschaften (3); Versand durch ASO/STJ